

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gopass SKI FLEXI Saisonpass

WINTERSAISON 2024/2025

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wintersaison 2024/2025 der Gesellschaft **GOPASS SE** mit Sitz in Komořanská 326/63, Modřany, 143 00 Prag, Tschechische Republik, Unternehmens-ID: 171 07 148, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, Aktenzeichen H 2546 (im Folgenden als „**Händler**“ bezeichnet) regeln den Kauf von Dienstleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen – Transport mit Seilbahnen und Skiliften und die Nutzung von Skipisten – in einzelnen Resorts, betrieben von **Tatry Mountain Resorts, a.s.**, mit Sitz in Demänovská Dolina 72, 031 01 Liptovský Mikuláš, Firmen-ID: 31 560 636, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Žilina, Abteilung: Sa, Aktenzeichen: 62/L (im Folgenden als „**TMR**“ bezeichnet) und anderen Betreibern der Skigebieten im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – und die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf der Grundlage *des Gopass SKI Flexi Saisonpasses*. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in den folgenden Skigebieten: Vysoké Tatry – Tatranská Lomnica, Vysoké Tatry – Starý Smokovec, Jasná, betrieben von TMR, im Skigebiet Štrbské Pleso, betrieben von **Štrbské Pleso resort, s.r.o.**, mit Sitz in K vodopádom 4028/26, 059 85 Štrba, Firmennummer: 55 737 854, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Prešov, Abschnitt: Sro, Einlage Nr.: 46597/P (im Folgenden als „**ŠPR**“ bezeichnet) im Skigebiet Spindlermühle, betrieben von **MELIDA, a.s.**, mit Sitz in Spindlermühle 238, 543 51 Spindlermühle, Tschechische Republik, Firmen-ID: 241 66 511, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts in Hradec Králové, Abteilung: B, Aktenzeichen: 3175, im Skigebiet Ještěd, betrieben von **TMR Ještěd, a.s.**, mit Sitz in Jablonecká 41/27, 460 05 Liberec, Firmen-ID: 06080413, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts in Ústí nad Labem, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, betrieben von **SZCZYRKOWSKI OŚRODEK NARCIARSKI SPÓŁKA AKCYJNA**, mit Sitz in Narciarska 10, 43-370 SZCZYRK, Polen, REGON: 0728322, NIP: 93775089, eingetragen in Kraowy Sjtteryj, Sadowy Resowyj in Bielsko-Biala, KRS: 0000140818, im Skigebiet Centralny Ośrodek Sportu, betrieben von **Centralny Ośrodek Sportu - Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku** ist, mit Sitz in ul. Plażowa 8, 43-370 Szczyrk – instytucja gospodarki budżetowej, eingetragen im Krajowy Rejester Sadowy, Sąd Rejonowy in m. St. Warszawy, XII Wydział Gospodarczy KRS, KRS: 0000374033, REGON 142733356-00050, NIP 701-027-39-50 und das Skigebiet BSA=Beskid Sport Arena ośrodek narciarski w Szczyrku, betrieben von **PBC spółka z ograniczoną odpowiedzialnością**, mit Sitz in ul. Rolna 12, 40-555 Katowice, Regon: 241645322, NIP: 6342753272, eingetragen in Krajowy Rejester Sadowy, Sąd Rejonowy Katowice wschód w Katowicach, VIII wydział gospodarczy krajowego Rejestru Sadowego unter der KRS-Nummer: 0000359808 und in den Skigebieten Mölltaler Gletscher und Ankogel, betrieben von **Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG**, Innerfragrant 46, A-9831 Flattach

GOPASS SE

Austria/Österreich, Fn: 19797p, ATU33329902, und im Skigebiet Muttereralm, betrieben von **Muttereralm Bergbahnen Errichtungs GmbH**, Nockhofweg 40, 6162 Mutters, Fn: 270746g, ATU62238929.

2. Der Kunde kann den *Gopass SKI FLEXI Saisonpass* für die Wintersaison 2024/2025 (im Folgenden als „**Gopass SKI FLEXI Saisonpass**“ bezeichnet) gemäß dem Sonderangebot des Händlers für die Wintersaison 2024/2025 kaufen.

Der Gopass SKI FLEXI Saisonpass gilt in den Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Skicarski, im Skigebiet Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, im Skigebiet BSA=Beskid Sport Arena Skigebiet in Szczyrku, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralm am Tag vom Beginn der Winterskisaison 2024/2025 und der Entscheidung des Betreibers, jeweils bis zum Ende der Winterskisaison 2024/2025 in Abhängigkeit von den Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers, wenn dieser Tag früher als 30. April 2025 eintritt, während der Betriebszeiten einzelner Skigebieten im Sinne von Punkt 8.3 dieser Geschäftsbedingungen und **im Skigebiet Mölltaler Gletscher während der Wintersaison 2024/2025 bis 15. Juni 2025, abhängig von den Wetter- und Skibedingungen und während der vom Betreiber des Skigebietes Mölltaler Gletscher festgelegten Betriebszeiten.**

Die Gültigkeitsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist in den einzelnen Skigebieten, in denen der Gopass SKI FLEXI Saisonpass gültig ist, unterschiedlich und richtet sich nach den Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers im jeweiligen Skigebiet.

Der Gopass SKI FLEXI Saisonpass **gilt nicht für** die Nutzung der Transportdienste der Schwebebahn Skalnaté pleso – Lomnický štít und nicht für die Nutzung der Transportdienste der Seilbahn České dráhy Liberec – Horní Hanychov – Ještěd.

Der Gopass SKI FLEXI Saisonpass **berechtigt** den Inhaber zur Nutzung des Nachtskifahrendienstes im Skigebiet Jasná, Skiareal Spindlermühle, Ještěd und Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, wenn der Skigebietbetreiber den Nachtskifahrendienst unter den vom Skigebietbetreiber festgelegten Bedingungen anbietet.

3. **Der Gopass SKI FLEXI Saisonpass** wird vom Händler in Form einer kontaktlosen Chipkarte – KEY CARD – ausgestellt. Die kontaktlose Chipkarte – KEY CARD – berechtigt den Inhaber (die Person, der den Gopass SKI FLEXI Saisonpass ausgestellt wird), die Dienstleistungen in den Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski und im Skigebiet COS = Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku und im Skigebiet BSA = Beskid Sporta Arena, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralm im Rahmen der auf der Website www.gopass.travel aufgeführten Dienstleistungen zu nutzen.

4. Der Kunde kann den **Gopass SKI FLEXI Saisonpass** im Zeitraum vom 20. September 2024 bis 30. April 2025 oder bis zum Ende der Winterskisaison 2024/2025 je nach Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers, falls dieser Tag früher als 30. April 2025 eintritt, ausschließlich online über das Gopass Verkaufssystem www.gopass.travel kaufen. Bei Abschluss des Vertrages über den Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses im Zeitraum vom 20. September 2024 bis 31. Oktober 2024 zahlt der Kunde den Preis für den Gopass SKI FLEXI Saisonpass in der Höhe von **629 EUR** (Grundpreis). Bei Abschluss des Vertrages über den Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses im Zeitraum vom 1. November 2024 bis 30. November 2024 zahlt der Kunde den Preis für den Gopass SKI FLEXI Saisonpass in der Höhe von **659 EUR** (Grundpreis). Bei Abschluss eines Vertrages über den Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum Ende ihres Verkaufs in der Wintersaison 2024/2025 gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zahlt der Kunde den Preis für den Gopass SKI FLEXI Saisonpass in der Höhe von **699 EUR** (Grundpreis). Vor dem Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses hat der Kunde die Möglichkeit, den Gopass SKI FLEXI Saisonpasses über einzelne Skigebiete zu erwerben, nachdem er sich in sein Gopass-Konto eingeloggt hat. Für den Fall, dass sich der Kunde für den Kauf über das Skiareal Spindlermühle oder das Skigebiet Ještěd entscheidet, wird der Kaufpreis des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses in der Währung der tschechischen Krone festgelegt und der Preis der Gopass SKI FLEXI Saisonpasses wird für jeden Kaufzeitraum angegeben, wie in diesem Punkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der vom Händler für die Wintersaison 2024/2025 herausgegebenen Preisliste angegeben. Für den Fall, dass sich der Kunde für den Kauf über das Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski Resort entscheidet, wird der Kaufpreis des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses in der Währung des polnischen Zloty festgelegt und der Preis des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses wird für jeden Kaufzeitraum angegeben, wie in diesem Punkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der vom Händler für die Wintersaison 2024/2025 herausgegebenen Preisliste angegeben. Für den Fall, dass sich der Kunde für den Kauf über das Skigebiet Mölltaler Gletscher oder Muttereralm entscheidet, kann er den Gopass SKI FLEXI Saisonpass nur zu dem in Euro angegebenen Preis in der in diesem Punkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Höhe erwerben.

4.1 Der Gopass SKI FLEXI Saisonpass berechtigt den Inhaber, die Dienstleistungen der Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, im Skigebiet COS = Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, im Skigebiet BSA = Beskid Sporta Arena, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralm während des **täglichen Betriebs** der Transporteinrichtungen in der Zeit ab dem Tag des Beginns der Wintersaison 2024/2025 in den in Punkt 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Zeiträumen zu nutzen. **Bei der Inanspruchnahme der Leistungen, für die der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses Anspruch hat, gelten folgende Bedingungen:**

4.1.1 beim Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses im Zeitraum ab dem 1. November 2024 wird dem Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses nach Zahlung des Preises des Gopass SKI

GOPASS SE



FLEXI Saisonpasses ein Teil des bezahlten Preises des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses per goX Cashback (neues Gopass Treueprogramm) in der Höhe erstattet, die sich nach den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gopass-Programms festgelegten Bedingungen bestimmt, **4.1.2** bei der ersten Überquerung des Drehkreuzes am Tag der Inanspruchnahme der Dienstleistungen, auf die der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses Anspruch hat, wird ein Betrag in der Höhe des niedrigsten Preises des Tages-Skipasses, der für den *Online-Verkauf* über das Gopass-Verkaufssystem für den Tag angegeben ist, der in diesem Skigebiet gilt, in dem der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses die Überfahrtsvorrichtung (Drehkreuz) zum ersten Mal an diesem Tag passiert hat, vom Preis des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses abgezogen; das Gleiche gilt auch für das Nachtskifahren. Das Verfahren gemäß dem vorstehenden Satz gilt an jedem Tag der Nutzung der Dienste, bis der volle Wert des bezahlten Gopass SKI FLEXI Saisonpasses erschöpft ist. Nach Ausschöpfung des gesamten Wertes des bezahlten Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses berechtigt, die Leistungen in einzelnen Skigebieten bis zum Ende der Wintersaison 2024/2025 gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen,

4.1.3 wenn der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses gemäß Punkt 4.1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses nicht den gesamten Wert des bezahlten Preises des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses nutzt, hat der Händler nach dem Ende der Wintersaison 2024/2025 den nicht genutzten Teil des Preises des bezahlten Preises des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses in Form eines goX Cashbacks in der Höhe des nicht genutzten Teils des Preises des bezahlten Preises des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses zurückzugeben, der dem goX Cashback auf dem Konto des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses gutgeschrieben wird,

4.1.4 wenn der Inhaber nach dem Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses die Dienstleistungen, zu denen der Gopass SKI FLEXI Saisonpass ihn berechtigt, nicht einmal (1x) während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses (er passiert nicht die Übergangseinrichtung – Drehkreuz) gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch nimmt, muss der Händler den Wert des bezahlten Gopass SKI FLEXI Saisonpasses nach dem Ende der Wintersaison 2024/2025 in Form eines goX Cashbacks in der Höhe des Wertes des bezahlten Gopass SKI FLEXI Saisonpasses abzüglich des Wertes des goX Cashbacks gemäß Punkt 4.1.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückerstatten, der dem goX Cashback auf dem Konto von Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses gutgeschrieben wird.

4.2 Wenn Sie das Gopass SKI FLEXI Saisonpass über www.gopass.travel über das Skigebiet Jasná oder Hohe Tatra kaufen, muss die erste Durchfahrt durch das Drehkreuz vom Kunden in einem der von TMR in der Slowakischen Republik betriebenen Skigebiete oder im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski oder im Skigebiet Mölltaler Gletscher erfolgen. Wenn Sie das Gopass SKI FLEXI Saisonpass über www.gopass.travel über das Skigebiet Spindlermühle oder Ještěd kaufen, muss der erste Durchgang durch das Drehkreuz vom Kunden im Skigebiet Spindlermühle oder Ještěd erfolgen. Wenn Sie das Gopass SKI FLEXI Saisonpass über www.gopass.travel über das Skigebiet Mölltaler Gletscher kaufen,

GOPASS SE



muss die erste Durchfahrt durch das Drehkreuz vom Kunden in einem der von TMR betriebenen Skigebiete in der Slowakischen Republik oder im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski oder im Skigebiet Mölltaler Gletscher erfolgen.

5. Ermäßigte Gopass SKI FLEXI Saisonpässe:

5.1 Die Personen ab 60 Jahren haben Anspruch auf den Gopass SKI FLEXI Saisonpass „Senior“. Um den Gopass SKI FLEXI Saisonpass „Senior“ über das Gopass Verkaufssystem zu beanspruchen, ist der Kunde verpflichtet, bei der Anmeldung unter www.gopass.travel das korrekte Geburtsdatum anzugeben.

5.2 Die Personen im Alter von 12 bis 17,99 Jahren oder Inhaber von ISIC-, ITIC-, EURO26-, GO26-Karten haben Anspruch auf den Gopass SKI FLEXI Saisonpass „Junior“ (EURO26 und GO26 gelten nicht für die Tschechische Republik). Um den Gopass SKI FLEXI Saisonpass „Junior“ über das Gopass Verkaufssystem zu beanspruchen, ist der Kunde verpflichtet, bei der Anmeldung das korrekte Geburtsdatum und die korrekte ISIC-, ITIC-, EURO26-, GO26-Kartenummer anzugeben (EURO26 und GO26 gelten nicht für die Tschechische Republik).

5.3 Die Kinder im Alter von 6 bis 11,99 Jahren haben Anspruch auf den Gopass SKI FLEXI Saisonpass „Kinder“. Um den Gopass SKI FLEXI Saisonpass „Kinder“ über das Gopass Verkaufssystem zu beanspruchen, ist der Kunde verpflichtet, bei der Anmeldung unter www.gopass.travel das korrekte Geburtsdatum des Kindes anzugeben.

5.4 Die Preise der ermäßigten Gopass SKI FLEXI Saisonpass sind auf der Website www.gopass.travel aufgeführt.

5.5 Die Kombination von Rabatten ist nicht möglich. Es gilt der beste Preis für den Kunden.

5.6 Für die Beurteilung der Möglichkeit, den ermäßigten Gopass SKI FLEXI Saisonpass in Anspruch zu nehmen, ist das Kriterium für die Beurteilung des Anspruchs auf den ermäßigten Gopass SKI FLEXI Saisonpass gemäß Punkt 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zeitpunkt des Kaufs des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses (nicht zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der auf den Gopass SKI FLEXI Saisonpass basierenden Dienstleistungen) maßgebend.

5.7 Der Anspruch auf einen Rabatt aufgrund von Behinderung (ŤZP, ŤZP-S – Schwerbehinderte) (ZTP und ZTP/P gelten für die Tschechische Republik) wird auf der Grundlage des (im Voraus gesendeten) Antrags des Kunden beurteilt, dessen Betreiber über die Bedingungen für die Anwendung des Rabatts informiert.

5.8 Übt der Kunde zum Zeitpunkt des Kaufs des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses das Recht auf einen Rabatt nicht aus, ist eine zusätzliche Bereitstellung des Rabatts NICHT MÖGLICH!

6. Der Gopass SKI FLEXI Saisonpass:

6.1 Wenn der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses Waren oder Dienstleistungen in den folgenden gastronomischen Betrieben in den von TMR betriebenen Skigebieten auf dem Gebiet der Slowakischen Republik kauft (Jasná: Apreski Lúčky, Apreski Funi bar, Apreski Fis bar, Apreski

Krupová, Crystal bar, Happy End, Rotunde, Habarka, Bernardino Burger, Snackbar Rovná Hoľa, Restaurant Kosodrevina, Jasná Mountain Food, Energy Bar Chopok; **Tatranská Lomnica**: Humno Restaurant, Apreski bar, Restaurant Pizza Pasta, Retrostation Restaurant, Panorama Restaurant Skalnaté pleso, Café Panorama, Kafárna Dedo; **Starý Smokovec**: Restaurant Hrebienok), im **Skiareal Spindlermühle** (in Betrieben: Apres Ski Bar Hromovka, Quattro Bar, Restaurace Stadion, Restaurace Na Pláni, Restaurace Medvědin, Bistro U lanovky), in **Ještěd** (in Betrieben: Après-Ski Bar Nová Skalka, Restaurace Mústek, Bistro Horní Skalka, Bistro Pláně), in **Szczyrkowski Ośrodek Narciarski** (in Betrieben: Apreski Gondola, Grill Bar Gondola, Restaurace Kuflonka), in **Mölltaler Gletscher** (in Betrieben: Bergrestaurant Panorama Eisse, Sonnblick Bar, Mölli Bar) oder **in Motion-Betrieben**, die von TMR in der Slowakischen Republik betrieben werden (**Jasná**: Lúčky Rental, Lúčky Service, Rental Záhradky, Rental Biela Púť, Service Jasná Grand Jet, Rental Hotel Grand, Rental Hotel Damian Jasná, Rental Krupová, Service Krupová); **Tatranská Lomnica**: Tatty Motion Shop & Rent Tatranská Lomnica, Tatty Motion Shop Skalnaté pleso, Intersport Rent Tatranská Lomnica; **Starý Smokovec**: Tatty Motion Shop & Rent Starý Smokovec, Tatty Motion Shop Hrebienok), im **Skiareal Spindlermühle** (in Betrieben: Spindl Motion Rental Hromovka, Spindl Motion Rental Svatý Petr, Spindl Motion RENTAL Medvědin, Spindl Motion RENTAL Mísečky, Skiservis Svatý Petr), im Skigebiet **Ještěd** (in Betrieben: Ještěd Motion Shop & Rental), erhält er für jeden Kauf einen goX Cashback **in der Höhe von 15 %** des Kaufwerts unter den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gopass-Programms.

Der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses kann den **Parkplatz** im Skigebiet **Jasná**, der ab 08:00 Uhr verfügbar ist (Parkplatz Otopné, reservierter Teil des Lúčky-Parkplatzes, Parkplatz Koliesko, Parkplatz Srdiečko Juh, Parkplatz Krupová Juh), im Skigebiet **Tatranská Lomnica** (zentraler Terrassenparkplatz, Parkplatz unter dem orangefarbenen 6 SLD) und im Skigebiet **Ještěd** (zentraler Parkplatz P1) **kostenlos** nutzen, um das Kraftfahrzeug des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses während der Nutzung der Dienstleistungen in den Skigebieten zu parken. Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit **der kostenfreien Nutzung der Parkplätze** nach vorstehendem Satz **besteht nicht**, da die Anzahl der Parkplätze begrenzt ist. Wenn die Parkplätze auf den oben aufgeführten Parkplätzen belegt sind, hat der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Parkplätze entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen – je nach dem vom Betreiber der Parkplätze oder Parkflächen festgelegten Bedingungen. In einem solchen Fall hat der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses keinen Anspruch auf eine finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung.

6.2 Die Regelung des Punktes 6.1 gilt ab dem Tag nach dem Tag des Erwerbs des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, und wenn der Tag des Erwerbs des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses auf einen Tag der Wintersaison 2024/2025 fällt, bis zum Ende dieser Wintersaison 2024/2025. Wird das Gopass SKI FLEXI Saisonpass vor Beginn der Wintersaison 2024/2025 erworben, so gilt die Regelung des Punktes 6.1 ab dem Datum des Beginns der Wintersaison 2024/2025 bis zum Ende dieser Wintersaison 2024/2025.

6.3 Die Betreiber der einzelnen Skigebieten behalten sich das Recht vor, die Leistungen zu ändern, sowie das Recht, die Leistungserbringung zu beenden, ohne dass dem Kunden ein finanzieller oder nicht finanzieller Ausgleich zusteht.

GOPASS SE



7. Der Gopass SKI FLEXI Saisonpass ist ab dem Zeitpunkt ihres Kaufs nicht übertragbar.

8. Betrieb und Betriebszeiten:

8.1 Der Betrieb einzelner Transporteinrichtungen (Seilbahnen und Skilifte) in einzelnen Skigebieten richtet sich nach den spezifischen Wetterbedingungen und der Entscheidung des Betreibers in einzelnen Skigebieten.

8.2 Die Betriebszeit von Seilbahnen, Skiliften und Skipisten in einzelnen Skigebieten, in denen das Gopass SKI FLEXI Saisonpass gültig ist, wird von den Betreibern der einzelnen Skigebiete in Abhängigkeit vom Wetter und den Betriebsbedingungen in den einzelnen Skigebieten festgelegt.

8.3 Sofern vom Betreiber in einzelnen Skigebieten nicht anders angegeben, gelten die Betriebszeiten der Seilbahnen, Skilifte und Skipisten in einzelnen Skigebieten vom Beginn der Wintersaison 2024/2025 bis zum 31. Januar 2025 von 8:30 bis 15:30 Uhr und vom 1. Februar 2025 bis zum Ende der Wintersaison 2024/2025 von 8:30 bis 16:00 Uhr.

8.4 Die Betriebszeit wird als tägliche Betriebszeit bestimmt, die den Betrieb tagsüber vormittags und nachmittags zu den in Punkt 8.3 genannten Zeiten darstellt, sofern von den Betreibern der einzelnen Skigebieten nicht anders angegeben.

8.5 Im Zeitraum vom Beginn der Wintersaison 2024/2025 bis zum 31. Januar 2025 von 16:00 bis 8:30 Uhr und im Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum Ende der Wintersaison 2024/2025 von 16:30 bis 8:30 Uhr sind die SKIPISTEN GESPERRT! Es besteht Verletzungsgefahr durch Kabel von Schneekanonen und durch Maschinen, die die Pisten pflegen, insbesondere Winden mit einem entwickelten Seil!

8.6 Die Betreiber sind berechtigt, die Betriebszeiten von Transporteinrichtungen und Skipisten in einzelnen Skigebieten einseitig zu ändern. Die Informationen über die Schneeverhältnisse und den Betrieb von Skiliften, Seilbahnen und Skipisten finden Sie täglich in den einzelnen Skigebieten sowie auf den Websites www.jasna.sk, www.vt.sk, www.skiareal.cz, www.skijested.cz, www.szczyrkowski.pl, www.szczyrk.cos.pl, www.beskidsportarena.pl, www.moelltaler-gletscher.at, www.muttereralm.at.

9. Verlust, Diebstahl und Beschädigung des Trägers:

9.1 Verlust oder Diebstahl des Trägers:

9.1.1 Bei Verlust oder Diebstahl des Trägers ist der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses verpflichtet, dies unverzüglich im Kundencenter oder an der Kasse des jeweiligen Skigebieten mitzuteilen. Der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist verpflichtet, einen Personalausweis (oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Identität) der Person vorzulegen, auf deren Namen der Gopass SKI FLEXI Saisonpass ausgestellt wurde (oder seines gesetzlichen Vertreters). Der Betreiber ist berechtigt, vom Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses die Übermittlung einer Kaufbestätigung per E-Mail zu verlangen. Erst nachdem der Verlust oder Diebstahl gemeldet und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, kann der Träger gesperrt und die erforderlichen Daten überprüft werden. Der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses erhält einen Ersatzträger mit dem Gopass SKI FLEXI Saisonpass. Die Gebühr für die Ausstellung

GOPASS SE



einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte beträgt 3 EUR (5 EUR in Muttereralp und Mölltaler Gletscher)/20 PLN in Polen/100 CZK in der Tschechischen Republik. Im Falle der Ausstellung einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte ist der Inhaber der Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte verpflichtet, zusätzlich zur Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte eine kontaktlose Chipkartengebühr in der Höhe von 2 EUR (im Muttereralp-Resort beträgt die Gebühr 3 EUR)/in Polen 10 PLN/in der Tschechischen Republik 50 CZK zu zahlen. Der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Betrags oder eines aliquoten Betrags oder auf eine andere Form der Entschädigung für Tage, die aufgrund einer verspäteten Meldung von Verlust oder Diebstahl des Gopass SKI FLEXI Saisonpass und dessen Sperrung zurückgelegt wurden. Der Inhaber einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte, der die in diesem Punkt genannten Dokumente nicht vorlegt, hat keinen Anspruch auf eine einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte oder eine andere Form der Entschädigung für den Verlust oder Diebstahl des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses/Trägers.

9.2 Beschädigung des Trägers

9.2.1 Im Falle einer Beschädigung des Trägers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses hat der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses dies unverzüglich im Kundencenter oder an der Kasse des jeweiligen Skigebieten mitzuteilen. Der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist verpflichtet, zusammen mit dem beschädigten Träger des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses einen Personalausweis (oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Identität) der Person vorzulegen, auf deren Namen der des Gopass SKI FLEXI Saisonpass ausgestellt wurde (oder seines gesetzlichen Vertreters). Der Betreiber ist berechtigt, den Inhaber des Trägers aufzufordern, eine E-Mail zur Bestätigung des Kaufs einzureichen. Wenn der beschädigte Träger des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses nicht neu codiert werden kann, erhält der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses eine Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte. Im Falle einer mechanischen Beschädigung des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses verpflichtet, eine Gebühr in der Höhe von 3 EUR für die Ausstellung einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte zu zahlen (im Muttereralp und Mölltaler Gletscher Resort beträgt die Gebühr 5 EUR)/in Polen 20 PLN/in der Tschechischen Republik 100 CZK. Im Falle der Ausstellung einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte ist der Inhaber der Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte verpflichtet, zusätzlich zur Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte eine kontaktlose Chipkartengebühr in der Höhe von 2 EUR (im Muttereralp-Resort beträgt die Gebühr 3 EUR)/in Polen 10 PLN/in der Tschechischen Republik 50 CZK zu zahlen.

9.3 Vergessen des Trägers

9.3.1 Wenn der Kunde den Träger (KEY CARD) bei der Ankunft im Skigebiet vergisst, gilt die Bestimmung von Punkt 9.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, d.h. die Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte beträgt 3 EUR (im Muttereralp-Resort, Mölltaler Gletscher beträgt die Gebühr 5 EUR)/in Polen 20 PLN/in der Tschechischen Republik 100 CZK und im Falle der Ausstellung einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte ist der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses verpflichtet, neben der

GOPASS SE



Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte auch eine kontaktlose Chipkartengebühr von 2 EUR (im Muttereralm-Resort beträgt Gebühr 3 EUR)/in Polen 10 PLN/in der Tschechischen Republik 50 CZK zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühr bei Erteilung einer Ersatzkarte an den Betreiber zu zahlen.

9.4 Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Vergessen des Trägers für die Nutzung von Dienstleistungen auf der Grundlage des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, die über www.gopass.travel in den Skigebieten Hohe Tatra oder Jasná erworben wurden, wird dem Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses **kein Ersatzträger oder eine andere finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung gewährt, noch ist es möglich, eine Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte auszustellen oder den beschädigten Träger in diesen Skigebieten neu zu codieren.** Eine solche Dienstleistung kann in Skigebieten erbracht werden, die von TMR auf dem Gebiet der Slowakischen Republik betrieben werden.

9.5 Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Vergessen des Trägers für die Nutzung von Dienstleistungen auf der Grundlage des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, der über www.gopass.travel in den Skigebieten Spindlermühle oder Ještěd in einem der von TMR in der Slowakischen Republik betriebenen Skigebieten oder im Skigebiet Centralny Ośrodek Sportu, im Skigebiet BSA=Beskid Sport Arena (Ośrodek Narciarski w Szczyrku), im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski-Resort, auf der Mölltaler Gletscher oder Muttereralm erworben wurden, wird dem Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses **kein Ersatzträger oder eine andere finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung gewährt, noch ist es möglich, eine Gopass SKI FLEXI Saisonpass-Ersatzkarte auszustellen oder den beschädigten Träger neu zu codieren.** Eine solche Dienstleistung kann im Skigebiet Spindlermühle oder Ještěd erbracht werden.

10. Reklamationen und Erstattung von Fahrpreisen:

10.1 Die Erbringung von Dienstleistungen in den Skigebieten Hohe Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná und Štrbské Pleso unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der in der Slowakischen Republik geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz Nr. 40/1964 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der geänderten Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 108/2024 Slg. über den Verbraucherschutz und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung und anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften. Vorstehendes gilt, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, d. h. um eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit dem Verbrauchervertrag, der sich daraus ergebenden Verpflichtung oder im Rahmen einer Geschäftsausübung nicht im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. Die Erbringung von Dienstleistungen in den Skigebieten Spindlermühle und Ještěd unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der in der Tschechischen Republik geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der geänderten Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 634/1992 Slg. über den Verbraucherschutz. Die Erbringung von Dienstleistungen in den Skigebieten Szczyrkowski Ośrodek Narciarski Center und im COS = Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku Center und BSA= Beskid Sporta Arena Center

GOPASS SE



unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der in der Republik Polen geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Gesetzes vom 30. April 2014 über Verbraucherrechte (konsolidierte Fassung des Gesetzesblatt 2017.683 in der geänderten Fassung) und anderer allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften, die im Gebiet der Republik Polen gelten, Die Erbringung von Dienstleistungen in den Skigebieten Mölltaler Gletscher, im Ankogel und Muttereralm unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der in der Republik Österreich geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz Nr. 946/1811 der Sammlung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811) und Gesetz Nr. 140/1979 des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979).

10.2 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die GOPASS SE im Gebiet der Slowakischen Republik in Bezug auf Verbraucher als Gewerbetreibender im Sinne von § 52 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der geänderten Fassung.

10.3 Der Kunde hat das Recht, Transportleistungen mit Seilbahnen oder Skiliften im vereinbarten oder üblichen Umfang, Qualität, Menge und Termin zu erbringen.

10.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, Ansprüche wegen Mängeln bei Dienstleistungen (Reklamation) in Kundenzentren in einzelnen Skigebieten oder elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse reklamacia@gopass.sk für eine Reklamation von Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik erbracht werden, oder info@gopass.at für eine Reklamation von Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Österreichischen Republik erbracht werden, oder reklamace@gopass.cz für eine Reklamation von Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik erbracht werden, oder reklamacje@gopass.pl für eine Reklamation von Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Polnischen Republik erbracht werden, oder schriftlich an die Adresse des Sitzes der GOPASS SE innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Frist geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel an Leistungen (Reklamation) unverzüglich nach Entdeckung der Reklamationsgründe (Mangel oder Mängel an Transportleistungen – Nichtdurchführung des Transports), spätestens jedoch am nächsten Kalendertag nach dem Tag, an dem der Transport nicht stattgefunden hat, geltend zu machen, andernfalls erlischt das Reklamationsrecht. Im Falle einer schriftlichen Reklamation gilt die Frist als eingehalten, wenn die schriftliche Reklamation der GOPASS SE am ersten Werktag nach Eintritt des Beanstandungsrechts des Kunden zugestellt wird.

10.4 Bei der Anwendung der Reklamation ist der Kunde verpflichtet, einen Personalausweis und eine Kaufbestätigung der Dienstleistung vorzulegen. Nach Prüfung der Reklamation entscheidet der Händler sofort über die Art der Beilegung der Reklamation. Wenn die Art der Reklamation es nicht ermöglicht, sie sofort zu bearbeiten, teilt der Händler dem Kunden die Frist für die Beilegung der Reklamation mit, die in der Empfangsbestätigung der Reklamation angegeben ist. Die Frist für die Bearbeitung der Reklamation darf 30 Tage ab dem Datum ihrer Einreichung nicht überschreiten, es sei denn, dies ist aus objektiven Gründen nicht möglich. In diesem Fall informiert der Händler den Kunden über die Frist für die Bearbeitung der Reklamation. Zum Zwecke der Beilegung der Reklamation ist der Kunde verpflichtet, die Kontaktdaten mitzuteilen, über die der Kunde über die

GOPASS SE



Art und Weise der Beilegung der Reklamation informiert wird, falls es nicht möglich ist, die Reklamation sofort nach ihrer Einreichung zu lösen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Händler bei der Bearbeitung der Reklamation die vom Händler geforderte Mitwirkung zu gewähren. Der Händler ist verpflichtet, dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der Reklamation auszustellen. Für den Fall, dass der Händler die Legitimität der Reklamation des Kunden anerkennt, wird gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den einschlägigen Bestimmungen allgemein verbindlicher gesetzlicher Vorschriften vorgegangen. Für den Fall, dass der Händler die Legitimität der Reklamation des Kunden nicht anerkennt (die Gründe für die Reklamation ablehnt), wird der Händler den Kunden schriftlich über die Gründe für die Nichtanerkennung der Reklamation informieren. Der Kunde hat das Recht auf Ersatz der im Zusammenhang mit der Forderung entstehenden notwendigen Kosten. Der Kunde muss dieses Recht spätestens 2 Monate nach Bearbeitung einer berechtigten Reklamation beim Händler geltend machen, andernfalls erlischt dieses Recht.

10.5 Die Erstattung des Fahrpreises für den Tag, an dem der Kunde die Übergangseinrichtung passiert hat – Drehkreuz und Transport erfolgten infolge des Ausfalls der Transporteinrichtung für mehr als 60 Minuten nicht und gleichzeitig wurde die Transportkapazität der Transporteinrichtungen des Skigebieten, in dem der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses an diesem Tag das Drehkreuz passiert hat, reduziert, oder wenn kein Transport auf einer Seilbahn im Skigebiet gestartet wurde, stellt der **Betreiber nicht zur Verfügung**.

10.6 Der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses kann vom Betreiber im Falle der Vorlage eines ärztlichen Attests **aufgrund einer langfristigen Krankheit, Verletzung, Schwangerschaft** oder eines anderen glaubwürdigen Dokuments, das **einen anderen schwerwiegenden Umstand (Tod, Arbeit oder Studium im Ausland)** bestätigt, Folgendes verlangen:

10.6.1 eine 100 % Rückerstattung des Preises des von ihm gezahlten Gopass SKI FLEXI Saisonpasses in Form einer goX Gutschrift auf dem Konto des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses im Gopass-Programm oder einen Wechsel des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, wenn ein solcher Umstand und dessen Nachweis innerhalb des Zeitraums vom Kaufdatum des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses bis zum 31. Oktober 2024 eintritt,

10.6.2 eine 100 % Rückerstattung des von ihm gezahlten Preises des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses in Form eines goX Guthabens, das dem Konto des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses im Gopass-Programm gutgeschrieben wird, oder einen Wechsel des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, falls ein solcher Umstand und sein Nachweis ab dem 1. November 2024 eintreten und der Kunde den Gopass SKI FLEXI Saisonpasses nicht einmal genutzt hat (d.h. er hat keinen (1) Übergang durch das Drehkreuz gemacht). Im Falle einer 100 % Rückerstattung des vom Kunden gemäß dem vorstehenden Satz bezahlten Preis des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist der Händler berechtigt, dem Kunden den goX Cashback in der Höhe des dem Kunden beim Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses gutgeschriebenen Betrages gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gopass festgelegten Bedingungen zu entziehen. Im Falle eines Wechsels des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses verbleibt der goX Cashback in der Höhe, die dem Kunden beim Kauf

des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses gutgeschrieben wird und gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gopass festgelegten Bedingungen auf dem Konto des ursprünglichen Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses festgelegt wird, und die Rückgabe eines aliquoten Betrags des Preises des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses nach dem Ende der Wintersaison 2024/2025 gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das Konto des neuen Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses erfolgt, oder

10.6.3 einen Wechsel des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, wenn er den Gopass SKI FLEXI Saisonpass auch nur einmal verwendet hat (d. h. wenn er das Drehkreuz in einem Skigebiet passiert hat). Im Falle eines Wechsels des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses verbleibt der goX Cashback in der Höhe, die dem Kunden beim Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses zugeschrieben wird und gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gopass-Programms festgelegten Bedingungen auf dem Konto des ursprünglichen Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses festgelegt wird, und die Rückerstattung eines aliquoten Betrags des Preises des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses nach dem Ende der Wintersaison 2024/2025 gemäß diesen Bedingungen auf das Konto des neuen Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses erfolgt.

Der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist verpflichtet, spätestens 10 Tage nach dem Unfall eine Benachrichtigung über einen Unfall oder einen anderen schwerwiegenden Umstand einzureichen, von der Entdeckung der Tatsache der langfristigen Arbeitsunfähigkeit oder einer anderen schwerwiegenden Tatsache, die den Wechsel des Inhabers des gekauften Gopass SKI FLEXI Saisonpasses rechtfertigt, einschließlich des Personalausweises der Person (oder ihres gesetzlichen Vertreters), an das Kontaktcenter des Gopass-Programms für Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, die ihn über das Gopass-Verkaufssystem **in den Skigebieten Jasná, Hohe Tatra** gekauft haben, an die E-Mail-Adresse reklamacia@gopass.sk senden; an das Kontaktcenter des Gopass-Programms für Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, die ihn über das Gopass Verkaufssystem **im Skigebiet Mölltaler Gletscher** gekauft haben, an die E-Mail-Adresse info@gopass.at senden; an das Kontaktcenter des Gopass-Programms für Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, die ihn über das Gopass Verkaufssystem **in den Skigebieten Spindlermühle oder Ještěd** gekauft hat, an die E-Mail-Adresse reklamace@gopass.cz senden; an das Kontaktcenter des Gopass-Programms für Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, die ihn über das Gopass Verkaufssystem **im Skigebiet Szczyrski Ósrodek Narciarski Centrum** gekauft haben, an die E-Mail-Adresse reklamacje@gopass.pl senden.

Die Betreiber behalten sich das Recht vor, jeden solchen Fall einzeln zu bewerten und die Berechtigung des Antrags auf eine 100 % Rückerstattung oder auf einen Wechsel des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses zu bestimmen. Im Falle eines schwerwiegenden Umstands, der den Inhaber der erworbenen Gopass SKI FLEXI Saisonpasses (Langzeiterkrankung, Verletzung usw.) daran hindert, die Dienstleistungen zu nutzen, zu denen ihn der erworbene Gopass SKI FLEXI Saisonpass berechtigt, ist **nur** das Verfahren gemäß den Punkten 10.6.1, 10.6.2 und 10.6.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich und der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses **hat keinen Anspruch** auf eine andere finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung.

GOPASS SE



Der Wechsel des Inhabers des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist nur für eine Person möglich, die berechtigt wäre, den Gopass SKI FLEXI Saisonpass zum gleichen Preis wie ihr ursprünglicher Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses zu erwerben, oder für eine Person, die in die Kategorie fällt, die berechtigt ist, den des Gopass SKI FLEXI Saisonpass zu einem niedrigeren Preis als der Preis des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses des ursprünglichen Inhabers zu erwerben; in diesem Fall hat der Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses jedoch keinen Anspruch auf Rückerstattung der Preisdifferenz des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses.

Der Inhaberwechsel des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses ist in der Winterskisaison 2024/2025 nur einmal (1) möglich.

10.7 Bei Nichtbetrieb der Skigebiete oder Unterbrechung der Skisaison während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses aufgrund höherer Gewalt (d. h. aufgrund behördlicher Anordnungen zur Verhinderung der Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit oder anderer behördlicher Beschränkungen aufgrund einer Naturkatastrophe (Erdbeben, Überschwemmung, Meteoritensturz, Hurrikan, Epidemie), eines Krieges oder Terrorismus, der eine langfristige Dauer haben wird (die den Zeitraum der Wintersaison 2024/2025 überschreitet) oder dauerhafte Folgen hat, wird der Anspruch auf Entschädigung sowie die Bereitstellung von Entschädigung selbst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses beurteilt.

10.8 Mit dem Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses und der Nutzung der von dem Gopass SKI FLEXI Saisonpass autorisierten Dienstleistungen erklärt der Kunde, dass er mit der aktuellen epidemiologischen Situation und den gültigen antiepidemiologischen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Kaufs des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses und zum Zeitpunkt der Nutzung der von dem Gopass SKI FLEXI Saisonpass autorisierten Dienstleistungen festgelegt wurden, vertraut war und ist und sich verpflichtet, diese einzuhalten. Mit dem Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses und der Inanspruchnahme der Leistungen bestätigt der Kunde, dass er am Tag der Inanspruchnahme der Leistung die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen gemäß den aktuell geltenden und wirksamen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erfüllt.

10.9 Der Händler und die einzelnen Betreiber **behalten sich das Recht vor, jeden Fall einer Dienstleistungsbeschwerde einzeln zu beurteilen** und die Berechtigung der Reklamation und die Anforderungen des Kunden zu beurteilen und die Erstattung des Fahrpreises und seiner Methode oder seines Betrags zu leisten.

10.10 Slowakische Republik – Der Kunde hat das Recht, gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 391/2015 Slg. über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und über Änderungen bestimmter Gesetze in der jeweils geltenden Fassung eine Reparaturanfrage an den Händler zu richten, wenn zwischen dem Kunden als Verbraucher und dem Händler eine Streitigkeit aus der Ausübung von Rechten aus der Mängelhaftung entsteht (wenn der Kunde mit der Art und Weise, in der der Gewerbetreibende seine Reklamation behandelt hat, nicht zufrieden ist) oder wenn der Kunde als Verbraucher der Ansicht ist, dass der Händler seine sonstigen Rechte verletzt hat. Der Händler beurteilt die Anfrage und informiert den Kunden innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Anfrage über die Art und Weise, wie sie bearbeitet wird. Reagiert der Händler auf die Anfrage des Kunden nach dem vorstehenden Satz negativ oder antwortet er nicht

GOPASS SE



innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum seiner Absendung an den Kunden auf eine solche Anfrage, hat der Kunde das Recht, einen Vorschlag zur Einleitung einer alternativen Streitbeilegung der alternativen Streitbeilegungsstelle gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 391/2015 Slg. über alternative Streitbeilegung bei Verbraucherstreitigkeiten und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze einzureichen. Die zuständige Stelle für die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten mit dem Händler ist a) die Slowakische Handelsinspektion, die zu diesem Zweck bei der Zentralinspektion SOI, Abteilung für Internationale Beziehungen und ARS, Bajkalská 21/A, P.O.BOX, 827 99 Bratislava oder elektronisch unter ars@soi.sk oder adr@soi.sk kontaktiert werden kann, oder b) eine andere relevante autorisierte juristische Person, die in der vom Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik geführten Liste der alternativen Streitbeilegungsstellen eingetragen ist (die Liste der autorisierten Stellen ist unter <https://www.mhsr.sk/obchod/ochrana-spotrebiteľa/alternativne-riesenie-spotrebiteľských-sporov-1/zoznam-subjektov-alternatívneho-riesenia-spotrebiteľských-sporov-1> verfügbar), wobei der Kunde das Recht hat, zu wählen, welche der aufgeführten alternativen Streitbeilegungsstellen er kontaktieren möchte. Der Kunde kann die Plattform zur alternativen Online-Streitbeilegung nutzen, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=SK> verfügbar ist. Weitere Informationen zur alternativen Streitbeilegung bei Verbraucherstreitigkeiten finden Sie auf der Website der Slowakischen Handelsinspektion: <https://www.soi.sk/sk/alternativne-riesenie-spotrebiteľských-sporov.soi>.

Tschechische Republik – Die zuständige Stelle für die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten mit dem Betreiber als Verkäufer ist: a) die tschechische Gewerbeaufsichtsbehörde, die zu diesem Zweck unter der Adresse der tschechischen Gewerbeaufsichtsbehörde, Zentralinspektion, Štěpánská 567/15, 120 00, Prag 2, oder elektronisch unter podatelna@coi.cz kontaktiert werden kann, oder b) eine andere relevante autorisierte juristische Person, die in der Liste der vom Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik geführten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen eingetragen ist (die Liste der autorisierten Stellen ist unter <https://www.mpo.cz/cz/ochrana-spotrebitele/mimosoudni-reseni-spotrebiteľských-sporu-adr/> verfügbar, während der Kunde das Recht hat, zu wählen, welche der aufgeführten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen er kontaktieren möchte. Der Kunde kann die unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/consumer-protection-law/consumer-protection-cooperation-regulation_cs verfügbare Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung nutzen, um einen Vorschlag für eine außergerichtliche Streitbeilegung einzureichen. Weitere Informationen zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten finden Sie auf der Website der tschechischen Gewerbeaufsichtsbehörde: <https://www.coi.cz/informace-o-adr/>.

Republik Österreich – Die Informationspflichten der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG als Betreiber der österreichischen Skigebieten Mölltaler Gletscher und Ankogel und Muttereralp Bergbahnen Errichtungs GmbH als Betreiber des österreichischen Skigebietes Muttereralp:

Die Informationspflicht gemäß § 19 Abs. 3 des österreichischen Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes (AStG):

Wenn eine Streitigkeit zwischen einem der Betreiber österreichischer Skigebieten nach diesem Punkt entsteht und der Verbraucher und die Parteien sich nicht einigen, ist die für die alternative Streitbeilegung zuständige Behörde im Sinne des AStG:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 1 890 63 11, Fax: +43 1 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, Web: <https://www.verbraucherschlichtung.at>.

Die oben genannten Betreiber österreichischer Skigebieten weisen ferner darauf hin, dass sie in Bezug auf den Verbraucher nicht dem alternativen Streitbeilegungsverfahren im Sinne des AStG unterliegen.

Die Informationspflicht gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten:

Der Verbraucher kann eine Beschwerde gegen die oben genannten Betreiber österreichischer Skigebieten bei der Europäischen Online-Streitbeilegungsplattform einreichen, die unter <https://ec.europa.eu/odr> verfügbar ist.

Republik Polen – Beim Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses gilt, dass der Kunde, der Verbraucher im Sinne des Gesetzes vom 23. April 1964 – Bürgerliches Gesetzbuch (polnisches Gesetzblatt von 2016, Pos. 380, 585, 1579 und 2255) mit der Bearbeitung der Beschwerde nicht zufrieden ist oder der Ansicht ist, dass der Unternehmer, der die Dienstleistung erbringt, seine Rechte verletzt hat, hat der Kunde das Recht, von ihm die Beseitigung der Rechtsverstöße zu verlangen, die er bei der Bearbeitung der Beschwerde begangen hat. Kommt der Unternehmer der Aufforderung des Kunden nicht nach oder antwortet er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Reklamation auf die Beschwerde, sowie gibt der Unternehmer seine Zustimmung zur außergerichtlichen Streitbeilegung, kann der Kunde das auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Mai 2014 über das Verbraucherrecht (konsolidierte Fassung des Amtsblatts 2017,683), des Gesetzes vom 23. September 2016 über die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten des polnischen Gesetzblattes 2016.1823) und der VERORDNUNG (EU) Nr. 524/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung). Die zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten (OS-Verfahren) befugte Stelle ist:

a) Handelsinspektion – Provinzialinspektion für Handelsinspektion in Warschau, ul. Sienkiewicza 3, 00-015 Warschau, Kontaktadresse: ih_warszawa@wiih.org.pl und für die Woiwodschaft Schlesien: Woiwodschaftsinspektion für Handelsinspektion in Katowice, ul. Brata Alberta 4, 40-020 Katowice, Kontaktadresse: sekretariat@katowice.wiih.gov.pl

b) eine andere befugte Stelle, die im Register der beim Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (ÚOKiK) geführten außergerichtlichen Verbraucherstreitbeilegungsstellen eingetragen ist. Das vollständige Register der befugten Stellen ist auf der ÚOKiK-Website https://uokik.gov.pl/pozasadowe_rozwiazywanie_sporow_konsumenckich.php verfügbar.

Der Kunde kann auch eine außergerichtliche Möglichkeit zur Beilegung von Beschwerden und Geltendmachung von Ansprüchen über die Online-Plattform nutzen: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=PL>.

GOPASS SE

11. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung und der Verarbeitung personenbezogener Daten der GOPASS SE enthalten und werden auf der Website www.gopass.travel im Abschnitt „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutz“ ([Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutz | Gopass](#)) veröffentlicht.

12. Mit dem Kauf des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses und die Nutzung von Dienstleistungen in einzelnen Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, Štrbské Pleso, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ósrodek Narciarski, im Skigebiet COS = Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, im Skigebiet BSA = Beskid Sport Arena, in den Skigebieten Mölltaler Gletscher und Ankogel und Muttereralm, sowie andere Betriebe, die von TMR, Štrbské Pleso resort, s. r. o., TMR Ještěd, a.s., MELIDA, a.s., SZCZYRKOWSKI OŚRODEK NARCIARSKI SPÓŁKA AKCYJNA, Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, PBC Spółka ograniczona odośpiedności, Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG und Muttereralm Bergbahnen Errichtungs GmbH betrieben werden, verpflichtet sich der Kunde, die Anweisungen des autorisierten Mitarbeiters der Betreiber, die Transportbedingungen, diese Geschäftsbedingungen, die in den einzelnen Skigebieten geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einzelnen Betriebsvorschriften und den Weißen Kodex einzuhalten, der auf den Websites der Betreibergesellschaften der einzelnen Skigebieten veröffentlicht ist und an allen Kassen und Kundencentern der einzelnen Skigebieten erhältlich ist. Der Kunde verpflichtet sich auch, die Sicherheitshinweise und Anweisungen der befugten Mitarbeiter der Betreiber oder der von ihnen benannten Personen einzuhalten.

13. Der Händler ist berechtigt, den Träger zu deaktivieren (zu sperren) und den Kunden daran zu hindern, die Dienste in der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, der Hohen Tatra – Starý Smokovec, Jasná, Štrbské Pleso, im Skigebiet Szczyrkowski Ósrodek Narciarski, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet COS = Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, im Skigebiet BSA= Beskid Sporta Arena, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel, im Skigebiet Muttereralm sowie anderen von **TMR, SZCZYRKOWSKI OŚRODEK NARCIARSKI SPÓŁKA AKCYJNA, MELIDA, a.s., TMR Ještěd, a.s., Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, PBC Spółka z ograniczoną odpowiedzialności, Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG, und Muttereralm Bergbahnen Errichtungs GmbH** betriebenen Skigebieten jederzeit während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses, für den Fall, dass sich herausstellt, dass der Träger für die Nutzung der Dienstleistungen des Skigebietes von einer Person genutzt wird, die nicht zur Nutzung berechtigt ist, d. h. von einer Person, die nicht als Inhaber des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses aufgeführt ist. Die Gopass SKI FLEXI Saisonpässe sind nur mit einem Personalausweis gültig, für Kinder unter 15 Jahren mit einer Versicherungskarte oder einem anderen Dokument, das das Alter des Kindes nachweist, für ermäßigte Gopass SKI FLEXI Saisonpässe mit einer Karte, die die Berechtigung für die ermäßigten

GOPASS SE



Komořanská 326/63
Modřany, 143 00 Prag
Tschechische Republik



Unternehmens-ID: 171 07 148

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Stadtgerichts
in Prag, unter dem Aktenzeichen H 2546 eingetragen.

Gopass SKI FLEXI Saisonpässe nachweist. Der Händler oder die Betreiber einzelner Skigebieten oder Betriebe sind berechtigt, den Träger während der Geltungsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses jederzeit abzuwerten (zu sperren) und damit den Kunden an der Inanspruchnahme der Leistungen in einzelnen Skigebieten zu hindern, wenn festgestellt wird, dass der Kunde oder die den Gopass SKI FLEXI Saisonpass nutzende Person den Betreiber vorsätzlich oder wissentlich an der Durchführung der Nichtübertragbarkeitsprüfung des Trägers hindert, insbesondere indem er den Betreiber über die Identität der die Leistungen nutzenden Person irreführt, indem er in kurzen Abständen (beispielsweise während eines Tages) die Kleidung wechselt oder sein Gesicht bedeckt (mit einer Kapuze, einem Schal usw.) oder indem er die Überwachungseinrichtung beim Passieren einer Leseeinrichtung (Drehkreuz) physisch verdeckt. Im Falle einer Verschlechterung des Trägers aus den hier genannten Gründen wird die Nutzung aller vom Kunden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erworbenen Dienstleistungen gesperrt (unmöglich gemacht). **Im Falle einer Verschlechterung des Trägers aufgrund eines Verstoßes gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (im Falle eines Missbrauchs des Trägers und der daraus resultierenden unbefugten Nutzung der vom Betreiber in einzelnen Skigebieten erbrachten Dienstleistungen oder im Falle eines Verstoßes gegen die Punkte 12., 13 oder 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) **hat der Kunde keinen Anspruch auf eine finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung für die Unfähigkeit, die Dienstleistungen in einzelnen Skigebieten zu nutzen, noch hat der Kunde Anspruch auf eine Rückerstattung des gezahlten Preises oder eines aliquoten Teils davon.**

14. Der Gopass SKI FLEXI Saisonpass berechtigt den Inhaber in keiner Weise zur Ausübung einer geschäftlichen oder sonstigen Erwerbstätigkeit (einschließlich der Tätigkeiten von Skischulen und Ski- und Snowboardunterricht), auch nicht auf Skipisten und Endflächen der Skigebieten oder in anderen von **TMR, MELIDA, a.s., TMR Ještěd, a.s., SZCZYRKOWSKI OŚRODEK NARCIARSKI SPÓŁKA AKCYJNA, Centralny OŚRODEK Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, PBC spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG, Muttereralp Bergbahnen Errichtungs GmbH** oder auf andere Weise (z. B. über das Internet) ohne Zustimmung des Betreibers und die entsprechenden Genehmigungen nach allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschriften. Ohne Zustimmung des Betreibers ist die Nutzung von Skipisten und Endflächen der Skigebieten zu Werbezwecken (z.B. Platzierung von Verkaufsständen, Werbeeinrichtungen etc.) untersagt.

15. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 20. September 2024 in Kraft und sind gültig und wirksam im Zeitraum vom 20. September 2024 bis 30. April 2025 oder bis zum Ende der Wintersaison 2024/2025, je nach Wetter- und Skibedingungen und Entscheidung des Betreibers, wenn dieser Tag früher als 30. April 2025 eintritt, oder während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI FLEXI Saisonpasses in den einzelnen Skigebieten.

16. Für den Fall, dass die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine andere Regelung enthalten als die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von

GOPASS SE



Dienstleistungen – die Nutzung von Skiliften und Seilbahnen und Skipisten in einzelnen Skigebieten (im Folgenden als „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet), haben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Soweit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Sofern die Betreiber einzelner Skigebieten die Nutzungsbedingungen abweichend von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln, gelten für einzelne Skigebiete die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzelner Betreiber.

Aufsichtsbehörde

- Slowakische Republik** – Zentralinspektion der slowakischen Handelsinspektion,
Bajkalská 21/A, 827 99 Bratislava
SOI-Inspektion mit Sitz in Žilina für die Region Žilina,
Predmestská 71, 011 79 Žilina
- Tschechische Republik** – Tschechische Handelsinspektion, Zentralinspektion,
Štěpánská 567/15, 120 00, Prag 2
- Republik Österreich** – Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
Arbeitsinspektorat Kärnten, Dr.-Herrmann-Gasse 3,
9020 Klagenfurt
- Polnische Republik** – Handelsinspektion – Wojewódzki Inspektion der
Handelsinspektion in Warschau, ul. Sienkiewicza 3, 00-015
Warschau, Adresse: ih_warszawa@wiih.org.pl, und für die
Woiwodschaft Śląskie: Provinzialinspektion für Handelsinspektion
in Katowice, ul. Brata Alberta 4, 40-020 Katowice, Kontaktadresse:
sekretariat@katowice.wiih.gov.pl.